



Egolzwil

Organisations- verordnung

Ausgabe vom: 28. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich (wo und was: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung)	4
Art. 2	Abgrenzung (wie: Prozesse und Anweisungen)	4
II.	Gemeinderat	5
Art. 3	Gliederung der Führung	5
Art. 4	Führungsgrundsätze	5
Art. 5	Aufgaben.....	5
Art. 6	Gliederung Aufgabenbereich	6
Art. 7	Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder.....	6
Art. 8	Dringende Anordnungen	7
Art. 9	Zirkularbeschlüsse.....	7
III.	Gemeindeverwaltung	7
Art. 10	Grundsatz.....	7
Art. 11	Organisation.....	7
Art. 12	Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats	8
Art. 13	Führungsaufsicht	8
Art. 14	Geheimhaltungspflicht, Diskretion	8
IV.	Kommissionen	8
Art. 15	Allgemeines.....	8
Art. 16	Ständige Kommissionen.....	9
Art. 17	Nicht-ständige Kommissionen	9
Art. 18	Organisation.....	9
V.	Weitere Organisationen	9
Art. 19	Ortsparteien	9
Art. 20	Vereine im Auftrag der Gemeinde.....	10
Art. 21	Vereine im Interesse der Gemeinde.....	10
Art. 22	Arbeitsgruppen.....	10
VI.	Geschäftsordnung des Gemeinderats	10
1.	Allgemeines.....	10
Art. 23	Zweck	10
Art. 24	Beschlussfähigkeit.....	10
Art. 25	Geheimhaltungspflicht, Diskretion	10
Art. 26	Kollegialitätsprinzip.....	11
Art. 27	Ausstandsgründe.....	11
Art. 28	Geschäftskontrolle	11
Art. 29	Information, Kommunikation	11

2.	Gemeinderatssitzungen	12
Art. 30	Einberufung.....	12
Art. 31	Sitzungsteilnahme	12
Art. 32	Zeichnungsbefugnis.....	12
Art. 33	Protokoll	12
VII.	Kompetenzen der Leiter von Ressorts	12
Art. 34	Ausgabenkompetenz	12
Art. 35	Gutachten, Fachberichte.....	13
Art. 36	Personal.....	13
VIII.	Zahlungsverkehr	13
Art. 37	Prüfung und Visierung von Rechnungen.....	13
Art. 38	Zahlung.....	14
Art. 39	Zeichnungsberechtigung.....	14
IX.	Steuerung und Planung.....	14
Art. 40	Politische Planung	14
Art. 41	Politische Kontrolle und Steuerung.....	14
Art. 42	Verwaltungsinternes Controlling.....	15
X.	Schlussbestimmungen.....	16
Art. 43	Inkrafttreten	16

Soweit in der vorliegenden Organisationsverordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Der Gemeinderat Egolzwil erlässt, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. d und Art. 26 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2007 folgende Organisationsverordnung für die Einwohnergemeinde Egolzwil:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich (wo und was: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung)

1. Diese Organisationsverordnung ist die rechtsverbindliche Grundlage für die Umsetzung und Anwendung der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2007.
2. Die Verordnung gilt für alle in der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung genannten Gremien, Organisationen und Personen, die Verantwortung und Aufgaben im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde übernehmen.
3. Sie regelt
 - a) die Organisation von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
 - b) die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder des Gemeinderats,
 - c) den Geschäftsablauf und die Kommunikation,
 - d) die Visums- und Unterschriftsberechtigungen,
 - e) die Zusammenarbeit mit weiteren, in der Gemeindeordnung nicht erwähnten Organisationen, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten liegt,
 - f) das Controlling.

Art. 2 Abgrenzung (wie: Prozesse und Anweisungen)

1. Managementmodelle, Abläufe, Prozesse, Ausführungsbestimmungen und Anweisungen, Hilfsmittel, etc., die operative Ausführungen im Geltungsbereich festlegen oder unterstützen, sind in einem Organisationshandbuch festgehalten.
2. Das Organisationshandbuch wird in Verantwortung des Gemeinderats in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt und dient zur Unterstützung der täglichen Arbeiten. Es wird den betreffenden Stellen auszugsweise zugänglich gemacht und ist für diese verbindlich.

II. Gemeinderat

Art. 3 Gliederung der Führung

1. Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Stimmberechtigten wählen ausdrücklich die Gemeinderatsmitglieder der Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.
2. Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, für die politische Führung der Gemeinde verantwortlich.
3. Der Gemeinderat und die Verwaltung tragen die Verantwortung für die verwaltungsinterne Führung der Gemeinde.
4. Als zentrales Führungsorgan trägt der Gemeinderat in diesem Sinn und unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

Art. 4 Führungsgrundsätze

1. Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
2. Er sorgt unter Beachtung der Rechte der Stimmberechtigten für die Schaffung und die Erhaltung von notwendigen Strukturen, für die gezielte Nutzung von Ressourcen, für die Festlegung von Abläufen und weist Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu.

Art. 5 Aufgaben

1. Der Gemeinderat ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde verantwortlich, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
2. In seinem Zuständigkeitsbereich legt er die Vertretung der Gemeinde nach aussen fest.
3. Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er stellt Anträge und/oder gibt Empfehlungen an die Stimmberechtigten ab, insbesondere zu
 - ▶ Planungs-, Sach- und Kontrollentscheiden
 - ▶ rechtssetzenden Erlassen (Gemeindeordnung, Reglemente usw.)
 - ▶ Entscheiden zur nachhaltigen Finanzierung von Aufgaben
 - ▶ Investitionsprojekten
4. Er entscheidet, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, insbesondere über
 - ▶ die politische und verwaltungsinterne Führung der Gemeinde
 - ▶ die Schaffung von Strukturen
 - ▶ die Festlegung von Abläufen
 - ▶ die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
 - ▶ rechtssetzende Erlasse (Verordnungen)
 - ▶ Aufträge und Arbeitsvergebungen im Rahmen von Investitionsprojekten

5. Der Gemeinderat entscheidet im Kollegium zusätzlich über Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, soweit diese nicht einem Gemeinderatsmitglied oder Ressortleiter der Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.
6. Der Gemeinderat kann im Sinn eines raschen und effektiven Verwaltungsablaufes zu einem Geschäft einen Grundsatzbeschluss fassen und die Weiterbearbeitung des Geschäfts an ein Gemeinderatsmitglied oder einer Stelle der Gemeindeverwaltung zur teilweisen oder vollständigen Erledigung übertragen.
7. Über Finanzgeschäfte gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Ausgaben, die im Rahmen der von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlags- und Sonderkredite der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung beschlossen worden sind, werden vom Gemeinderat bei Bedarf freigegeben. Vorbehalten bleibt die Ausgabenbefugnis der Ressortleiter oder gemäss besonderem Gemeinderatsbeschluss.

Art. 6 Gliederung Aufgabenbereich

1. Der Gemeinderat gliedert den gesamten Aufgabenbereich in Ressorts und diese wiederum in Abteilungen und Bereiche und umschreibt, soweit notwendig, zusätzlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der zuständigen Leiter.
2. Die Gemeinderäte führen jeweils ein Ressort, das sich aus mehreren, einer oder keiner Abteilung/en und/oder Bereich/e zusammensetzt, als Ressortleiter. Eine Abteilung gliedert sich in mehrere, einen oder keinen Bereich/e.
3. Die Verantwortung für Abteilungen kann an einzelne Gemeinderatsmitglieder als Ressortleiter oder an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
4. Der Gemeinderat kann den Gemeinderatsmitgliedern nebst der Verantwortung für Ressorts auch operative Aufgaben direkt übertragen.

Art. 7 Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder

1. Die Gemeindeordnung erwähnt in Art. 15 Abs. 2 die ausdrückliche Wahl der Gemeinderatsmitglieder in die Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. In der Organisationsverordnung werden unter Ressorts die organisatorische Einheit und Verantwortung gemäss Art. 6 verstanden. Die Ressorts gemäss Gemeindeordnung umfassen in der Regel mindestens folgende Verantwortungsbereiche (Abteilungen und Bereiche):
 - ▶ Gemeindepräsidium: Vorsitzender Gemeinderat, Abteilung Präsidiales
 - ▶ Gemeindeammannamt: Abteilungen Technik, Bau, Sicherheit
 - ▶ Sozialamt: Abteilung Soziales
2. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ergeben sich aus den ihnen zugewiesenen Ressorts.
3. Die Ressortszuweisungen an die Mitglieder des Gemeinderats, die Festlegung der einzelnen Pensen und die Regelung der Stellvertretungen erfolgen zu Beginn einer Amtsperiode unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung durch Gemeinderatsbeschluss.

4. Die Zuweisungen können laufend den geänderten Bedürfnissen angepasst werden. Dabei sollen die Fähigkeiten und Wünsche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder berücksichtigt werden.
5. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über die Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder auf geeignete Weise.

Art. 8 Dringende Anordnungen

1. Die Ressortleiter und bei dessen Fehlen ihr Stellvertreter sind befugt, in ihrem Verantwortungsbereich in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen zu erlassen.
2. Dringende Anordnungen sind zu protokollieren. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu informieren.
3. Wenn immer möglich,
 - ▶ ist für eine dringende Anordnung die Ansicht eines weiteren Gemeinderatsmitglieds einzubeziehen (Vier-Augen-Prinzip),
 - ▶ ist die Massnahme mit der kleinstmöglichen Auswirkung und den geringsten Kosten folgen zu wählen.

Art. 9 Zirkularbeschlüsse

1. Der Gemeinderat kann für definierte Geschäfte und Zuständigkeiten Zirkularbeschlüsse fällen. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses muss die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder vorliegen.
2. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 10 Grundsatz

1. Die Gemeindeverwaltung erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Rechtsordnung oder durch einen besonderen Auftrag übertragen sind und erbringt die Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich und wirtschaftlich.
2. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 11 Organisation

Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse sind im Organisationshandbuch geregelt.

Art. 12 Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats

1. Die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen an die Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.
2. Der Gemeinderat bezeichnet gleichzeitig den Gemeinbeschreiber oder einen Sachbearbeiter als verantwortlichen Leiter.
3. Permanente und wiederkehrende Zuweisungen werden über das Organisationshandbuch geregelt.
4. Einmalige Zuweisungen erfolgen über persönliche Anweisungen, schriftliche Aufträge oder Projektfreigaben.

Art. 13 Führungsaufsicht

1. Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Organisationsverordnung. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.
2. Die Gemeindeverwaltung orientiert den Gemeinderat mündlich oder mit periodischen schriftlichen Rapporten über die wichtigsten Bereiche und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele.
3. Näheres regelt das Organisationshandbuch und das Kapitel IX Steuerung und Planung.

Art. 14 Geheimhaltungspflicht, Diskretion

1. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen und ihre Arbeit mit der nötigen Diskretion zu erledigen. Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten, öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

IV. Kommissionen

Art. 15 Allgemeines

1. Kommissionen werden von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat (nachfolgend Auftraggeber genannt) eingesetzt. Sie übernehmen Aufgaben der Gemeinde in einem klar definierten Umfang und erfüllen diese im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen und Ressourcen selbstständig. Sie sind der/dem Gemeindeversammlung/Gemeinderat resultatverantwortlich.
2. Der Auftraggeber ist für ein wirkungsvolles Controlling und für eine allfällige Anpassung der Aufgabenstellung verantwortlich. Kommissionen, die nicht in

der Gemeindeordnung erwähnt sind, können durch den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist wieder aufgelöst werden.

3. Die Kommissionen sind politische Organe und Gremien der Gemeinde und sind wie die Gemeindeverwaltung der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

Art. 16 Ständige Kommissionen

1. Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.
2. Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeit im Anhang der Kommissionsverordnung.

Art. 17 Nicht-ständige Kommissionen

1. Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht-ständige Kommissionen einsetzen.
2. Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 18 Organisation

Die Organisation der einzelnen Kommissionen ist in der Kommissionsverordnung geregelt.

V. Weitere Organisationen

Art. 19 Ortsparteien

1. Politische Parteien, welche im Kantonsrat Fraktionsstärke haben und in Egolzwil über eigene Statuten und eine Mitgliederorganisation verfügen, gelten als Ortsparteien.
2. Politische Parteien übernehmen Aufgaben
 - ▶ in der Rekrutierung von Mitgliedern für die politischen Organe und Gremien
 - ▶ in der Kommunikation von Anliegen der Gemeinde an die Parteimitglieder/Bevölkerung
3. Sie können vom Gemeinderat zur Vernehmlassung von Geschäften oder Vernehmlassungen, zu denen der Gemeinderat eingeladen ist, beratend einbezogen werden.
4. Entsprechend ihrer Wählerstärke kann der Gemeinderat die Ortsparteien mit Beiträgen unterstützen.

Art. 20 Vereine im Auftrag der Gemeinde

Vereine im Auftrag der Gemeinde sind Vereine in Egolzwil, welche über eigene Statuten, eine Mitgliederorganisation und einen Leistungsauftrag der Gemeinde Egolzwil verfügen, z. B. Spitex.

Art. 21 Vereine im Interesse der Gemeinde

1. Vereine in Egolzwil sowie Doppelvereine Egolzwil/Wauwil, welche über eigene Statuten und eine Mitgliederorganisation verfügen, gelten als Ortsvereine.
2. Vereine übernehmen Aufgaben
 - ▶ in der Kultur,
 - ▶ im Sport,
 - ▶ und im Übrigen zum Wohl der Allgemeinheit.
3. Sie können vom Gemeinderat zur Vernehmlassung von Geschäften oder Vernehmlassungen, zu denen der Gemeinderat eingeladen ist, beratend einbezogen werden.
4. Entsprechend ihrer Grösse und dem öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat die Ortsvereine mit Beiträgen unterstützen.

Art. 22 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Gruppen von Einwohnern, die eine konkrete Aufgabe im Auftrag des Gemeinderats mit klaren Vorgaben und spezifischen Regeln erfüllen. In der Regel sind dies „Projekte im Auftrag der Gemeinde“ mit klar umschriebener Aufgabenstellung, Mittelzuteilung, zeitlichem Anfang und Endpunkt.

VI. Geschäftsordnung des Gemeinderats

1. Allgemeines

Art. 23 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Gemeinderats. Sie soll eine rationelle und wirkungsvolle Tätigkeit gewährleisten.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 25 Geheimhaltungspflicht, Diskretion

1. Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer behördlichen Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln.

Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 26 Kollegialitätsprinzip

1. Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde. Das Prinzip der Kollegialität ist einzuhalten.
2. Die Beschlüsse des Gemeinderats werden gegen aussen solidarisch vertreten.

Art. 27 Ausstandsgründe

Für die Mitglieder des Gemeinderats gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Art. 28 Geschäftskontrolle

Zu Händen des Gemeinderats wird vom Gemeindeschreiber eine Kontrolle über den Vollzug der Beschlüsse und Weisungen sowie über die vorhandenen Pendenzen geführt.

Art. 29 Information, Kommunikation

1. Der Gemeinderat informiert regelmässig in verschiedenen Publikationsorganen sowie in der Presse und im Internet aktiv, umfassend, offen und zeitgerecht über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.
Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch
 - ▶ entgegenstehende öffentliche Interessen,
 - ▶ schutzwürdige private Interessen, namentlich den Persönlichkeitsschutz,
 - ▶ die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.
2. Das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung. Andere Publikationsorgane und Medien dienen der erweiterten Information und sind nicht rechtsverbindlich.
3. Bei Geschäften von grossem öffentlichem Interesse können Orientierungsversammlungen und Meinungsumfragen durchgeführt werden.
4. Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf periodisch mit politischen Organen sowie den Behörden der Nachbargemeinden zu einem Gedankenaustausch.

2. Gemeinderatssitzungen

Art. 30 Einberufung

1. Der Gemeindepräsident ist für die Einberufung verantwortlich. Sie sind so festzulegen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Monat.
2. Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.
3. Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 31 Sitzungsteilnahme

1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiber, bei dessen Verhinderung ein Verwaltungsmitarbeitender, sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Verhinderte haben ihre Abwesenheit dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Gemeinderatsitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der Gemeinderat oder der Gemeindepräsident kann Dritte geschäftsbezogen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 32 Zeichnungsbefugnis

Beschlüsse des Gemeinderats sind vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretenden zu unterzeichnen.

Art. 33 Protokoll

1. Über die Gemeinderatsitzungen ist ein erweitertes Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll der Gemeinderatsitzungen ist nicht öffentlich. Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
2. Über die Publikation von nicht vertraulichen Auszügen entscheidet der Gemeinderat im Sinn einer offenen Information fallweise (in der Regel gleichzeitig mit dem Beschluss zum Geschäft).
3. Beschlüsse des Gemeinderats werden betroffenen Personen oder Organisationen zusammen mit einem Protokollauszug des betreffenden Geschäftes mitgeteilt.

VII. Kompetenzen der Leiter von Ressorts

Art. 34 Ausgabenkompetenz

1. Der Gemeinderat gibt die Budgetpositionen für die einzelnen in Phasen oder als Ganzes frei und legt die Beschaffungsrichtlinien fest. Innerhalb der freigegebenen

nen Budgetpositionen entscheidet der Ressortleiter unter Beachtung der Beschaffungsrichtlinien selbstständig.

2. Erfordert die Anschaffung, Reparatur oder Unterhaltsarbeit einen höheren Aufwand oder ist der freigegebene Budgetkredit aufgebraucht, so ist vom Gemeinderat die Bewilligung des entsprechenden Kredites zu verlangen.

Art. 35 Gutachten, Fachberichte

1. Die Erstellung von Gutachten und Fachberichten sowie Beratungsmandate durch externe Stellen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters beschlossen. Der Gemeinderat bewilligt gleichzeitig den hierfür erforderlichen Kredit.
2. Für einzelne Ressorts kann er Rahmenbewilligungen und ein Gesamtbudget erteilen.
3. Für die Abteilung Bau (Bauamt) können externe Fachberichte durch den Ressortleiter eingeholt werden, sofern diese weiterverrechnet werden können.

Art. 36 Personal

1. Die feste Anstellung von Personal wird vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die Anstellung von Aushilfen erfolgt analog der Erstellung von Gutachten und Fachberichten (Art. 35).
3. Die Personalführung obliegt den jeweiligen Linienvorgesetzten gemäss Organigramm (für die Verwaltung in der Regel dem Gemeindeschreiber).
4. Die personalrechtlichen Belange und die übergeordnete Personalverantwortung sind im Bereich „Personelles“ zusammengefasst und werden durch den Gemeinderat einem Ressort zugewiesen.
5. Wenn zwischen den Mitarbeitenden und dem Linienvorgesetzten Meinungsverschiedenheiten entstehen, können sowohl der Vorgesetzte als auch das Personal vom Gemeinderat einen Entscheid verlangen.

VIII. Zahlungsverkehr

Art. 37 Prüfung und Visierung von Rechnungen

1. Alle Rechnungen sind vom zuständigen Leiter des Ressorts auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu visieren.
2. Wer eine Rechnung visiert, prüft,
 - ▶ ob der Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit eingehalten ist,
 - ▶ ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - ▶ ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - ▶ die rechnerische Richtigkeit.
3. Bei Überschreitung des Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredites orientiert er den Gemeinderat und stellt Antrag.

Art. 38 Zahlung

1. Die visierten Rechnungen sind rechtzeitig an die Buchhaltung zu übergeben, so dass die Zahlungen termingemäss ausgelöst werden können.
2. Zahlungen dürfen in der Regel erst nach Vorlage des Visums ausgelöst werden.

Art. 39 Zeichnungsberechtigung

Für alle Finanzgeschäfte besteht Kollektivunterschrift. Die Zeichnungsberechtigung wird in einem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

IX. Steuerung und Planung

Art. 40 Politische Planung

1. Der politische Leistungsauftrag dient der politischen/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung und stützt sich auf das Leitbild ab. Er besteht aus dem Leitbild, dem Legislaturprogramm, dem Finanz- und Aufgabenplan, dem Voranschlag sowie dem Jahresprogramm.
2. Das Leitbild der Gemeinde wird zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft, wo nötig überarbeitet und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
3. Das Legislaturprogramm respektive der Finanz- und Aufgabenplan enthalten:
 - ▶ die politisch und/oder finanziell erheblichen Themen und Ziele, die erreicht werden sollen,
 - ▶ einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Gemeinde,
 - ▶ den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen.
4. Das Jahresprogramm und der Voranschlag enthalten:
 - ▶ die im folgenden Jahr zu erreichenden politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele,
 - ▶ den Voranschlag für das folgende Jahr,
 - ▶ die Aussage über die Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde; bei Nichteinhaltung sind entsprechende Massnahmen aufzuzeigen.
5. Die Aussagen und Zahlen dieser Planungsinstrumente beziehen sich jeweils auf die zu Grunde liegende Planperiode.

Art. 41 Politische Kontrolle und Steuerung

1. Die politische Berichterstattung dient der politischen/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht des Gemeinderats.
2. Der Jahresbericht beinhaltet einen Soll-Ist Vergleich mit folgenden Aussagen:
 - ▶ Stand der Erreichung der im Jahresprogramm gesetzten Ziele,
 - ▶ Begründung wesentlicher Abweichungen vom Voranschlag und vom Jahresprogramm sowie sich abzeichnende Abweichungen vom Finanz- und Aufgabenplan,

- ▶ Bericht über allfällig vom Gemeinderat eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
- ▶ allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung.

Art. 42 Verwaltungsinternes Controlling

1. Gemäss Gemeindeordnung übernimmt der Gemeinderat auch operative Aufgaben. Die Gemeinderatsmitglieder arbeiten deshalb als Ressortleiter bei der Erledigung operativer Arbeiten und der Umsetzung von Projekten direkt und eng mit der Verwaltung und weiteren Angestellten der Gemeinde zusammen. Das interne Verwaltungscontrolling umfasst die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Mitarbeitenden und Gemeinderatsmitglieder in einer integrierenden Art.
2. Das Controlling umfasst neben den finanziellen Zielen die Zielsetzungen zur Aufgabenerfüllung, der Mitarbeiterführung und Strategieumsetzung sowie der Geschäfts- und Prozessführung in einer ausgewogenen Art.
3. Die Ressortleiter legen für ihre Bereiche auf der Basis des Jahresprogramms und des Voranschlags die Leistungs- und Finanzziele sowie die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fest und legen diese dem Gemeinderat bis spätestens Ende Januar zur Genehmigung vor.
4. Der Gemeindeschreiber legt die Personalziele in Absprache mit den Ressortvorstehern (bezüglich Kapazitätsplanung) jährlich fest und legt diese dem Gemeinderat bis spätestens Ende Januar zur Genehmigung vor. Eine Anpassung bei veränderten Situationen ist in Absprache mit oder auch im Auftrag des Gemeinderats möglich.
5. Die Überwachung der Ausführung wird mit Status- oder Abschlussberichten oder Vollzugsmeldungen gesteuert; für die Berichterstattung zu Händen des Gemeinderats sind die Ressortleiter verantwortlich.
6. Bei Abweichungen schlägt der Ressortleiter geeignete Korrekturmassnahmen vor und setzt diese im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig um, sofern die Ziele trotzdem erreicht werden. Wenn inhaltliche oder finanzielle Ziele nicht erreicht werden können, beantragt der verantwortliche Ressortleiter die Korrekturmassnahmen oder Anpassungen beim Gemeinderat.
7. Stellt der Gemeinderat aufgrund eigener Feststellungen oder bei periodischen Berichten Abweichungen fest, fordert er den Ressortleiter zu Korrekturmassnahmen auf oder ordnet solche an.

X. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

1. Diese Organisationsverordnung ersetzt diejenige vom 27. April 2009 und tritt per sofort in Kraft.
2. Die Organisationsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Egolzwil, 28. Oktober 2013

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel	Monika Krieger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin